

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 52 452/62

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

Jörg S [REDACTED] .

KUNA - Von KUNA, Rahms-Schmied-Strasse 68,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g .

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,

[REDACTED], [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Haas, Dr. Graf, Isern und Kunkel

in der Sitzung vom 29. September 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Hannoverschen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
3. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagendfrei; die entgangenen Pro-
zessen trägt der Kläger.

S. 1.1.1.1

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Kläger beansprucht Unschaden nach seinem Vater
Theodor ~~Stahlmann~~, der als Mitglied der KPD in Hamburg seit
1933 verfolgt und am 31. Dezember 1941 für tot erklärt
worden ist.

Der Berufungsrichter ist davon ausgegangen, daß der Ver-
folgte 1939 bis 1941 als Emigrant in Frankreich lebte. Er hat
sich jedoch nicht davon zu Überzeugen vermocht, daß dessen Tod
mit Wahrscheinlichkeit auf nationalsozialistischen Gewaltmaß-

- 3 -

nehmen besteht, da die Lebensumstände und die Ereignisse, die zum Tod geführt haben, unbekannt und nicht mehr aufklärbar seien.

Diese Entscheidung beruht auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die dem Tatsachengebiet angehört und vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf. Entgegen der Auffassung der Beschwerde läßt sich zu der Frage, "welche Anforderungen an den Nachweis eines verfolgungsbedingten Todes zu stellen sind", rechtsgrundsätzlich nichts sagen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 StGB genügt es, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist. Dies ist der Fall, wenn oberwiegend oder mehr für als gegen die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs spricht (BGH Rev 1958, 20 Nr. 16; 1968, 314 Nr. 13; EWertB Rev 1968, 336 Nr. 13). Die Beschwerde macht nicht geltend, der Beweisrichter habe die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 StGB unrichtig angewandt. Sie will den Tatrichter an die Beweisregel binden, daß bei politischer Verfolgung und nachfolgender Inzenerung ein gewalttätiger Tod zumindest wahrscheinlich sei. Das ist unzulässig. Da eine gesetzliche Beweisregel fehlt, entscheidet der Tatrichter frei darüber, ob der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung für wahrscheinlich zu halten ist oder nicht.

Auch die eigenen Darlegungen des Klägers in dessen Schreiben an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe vom 8. August 1968, auf die der Prozessbevollmächtigte in der Be-



schwerförschrift Bezug genommen hat, führen nicht zur En-
lassung der Revision.

Soweit nicht die Beweiswürdigung angegriffen wird, was
in diesem Rechterug unzulässig ist, sind nur Verfahrensföh-
ler behauptet, die über den Streitfall hinaus keine Bedeu-
tung haben. Auch ist nicht ersichtlich, daß das Berufungs-
gericht eine Verfahrensvorschrift anders ausgelegt hat, als
dies in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geschehen
ist, und daß das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung
beruht (BSW RsW 1967, 281 Nr. 75).

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird zurück-
gewiesen.

Mai

Heinkel